Der fanatismus als quelle der verbrechen ...

August Löwenstimm

Der Fanatismu

als

Quelle der Verbrechen

von

Aug. Löwenstimm,

kaiserl. Hofrat im Justizministerium in St. Petersbur

Berlin 1899.
Verlag von Johannes Räde.
(Stuhr'sche Buchhandlung.)

Der II. Band des **Archives für Kriminalanthropologie und Kriminalistik**, Verlag von **F. C. W. Vogel in Leipzig**, Preis 12 Mk., beginnt mit einer Arbeit des Herrn

Professor Dr. Hanns Groß

Die Gaunerzinken der Freistädter Handschrift.

Inhaltsverzeichnis:

Diese aus den 20er Jahren stammende Freistädter Handschrift ist dem Grazer Kriminalmuseum vor einiger Zeit vom k. k. Bezirksgericht Freistadt in Oberösterreich zum Geschenk gemacht worden. Das ursprünglich sichtlich sorgsam geordnete Manuskript, welches durch irgend welche Umstände in die größte Unordnung geraten war, hat Prof. Groß einer mühevollen Umordnung unterzogen. Diese nähere Prüfung ergab, daß die Handschrift eine überaus reichhaltige, jedenfalls sehr mühsam zusammengetragene Sammlung von Ausdrücken der Gaunersprache, vor allen Dingen aber eine überraschend reiche Sammlung von über 1700 Gaunerzinken enthält, welche der Arbeit auf lithographischen Tafeln beigegeben ist. Zweifellos wird hier weiten Kreisen eine Arbeit zugängig gemacht, die für kriminalanthropologisches Gebiet von großer Bedeutung ist, und für deren Veröffentlichung wir Herrn Prof. Groß Dank schulden.

Der Fanatismus

als

Quelle der Verbrechen.

Von

Aug. Löwenstimm,

kaiserl. Hofrat im Justizministerium in St. Petersburg.

Berlin 1899.

Verlag von Johannes Räde.

(Stuhr'sche Buchhandlung.)

Motto:

Der Fanatismus ist ein ansteckendes Uebel, das sich unter den verschiedensten Formen verbreitet und am Ende gegen uns alle wütet. Heine.

Kein Verbrechen läßt sich durch religiöse Irrlehren entschuldigen.

Allerh. Bef. Kais. Alex. II. v. 23. Okt. 1859.

Das Studium des Aberglaubens in seinem Verhältnis zum Strafrechte lenkte unwillkürlich meine Aufmerksamkeit auf den Fanatismus, da beide Begriffe nahe bei einander liegen. Der Begriff des Aberglaubens ist ein weiter, denn er äußert sich in der Beurteilung der verschiedensten Dinge, während der Fanatismus sich nur auf Fragen des Glaubens bezieht. Unter diesem letzteren Worte verstehen wir die Verstärkung des religiösen Gefühls, welches sich bis zur Extase steigern kann. Es ist aber begreiflich, daß diese Verstärkung eines Gefühls zum Schaden der anderen und namentlich der geistigen Interessen eines Menschen dessen normale Entwickelung erschüttern muß. Infolge einer solchen Einseitigkeit entsteht die Intoleranz der fremden Überzeugung in Sachen des Glaubens; der Wunsch, seine eigene Seele zu retten, steigert sich zu einer solchen Kraft, daß zur Erreichung dieses Zieles die größten Verbrechen begangen werden.

Nun schien es mir, daß es eine lohnende Arbeit sein würde, eine Reihe von derartigen Prozessen durchzusehen

und die gewonnenen Thatsachen mit Hülfe hervorragender ethnographischer und theologischer Werke zu erläutern. Ich glaubte, daß es auf diese Weise möglich sein würde, zur Klärung der Frage beizutragen, in wiefern der Fanatismus eine Quelle des Verbrechens sein könne. Die russischen Verhältnisse bieten für ein solches Studium ein ziemlich reiches Material. Aberglaube und Fanatismus wurzeln in der Unwissenheit des Volkes. Da aber bei uns in Rußland die Bildung des Bauern noch stark zurückgeblieben ist, so entstehen manchmal schauerliche Blüten. Auch in den hoch zivilisierten Staaten Europas macht das Treiben mystischer Sekten oft genug von sich reden und zwingt die Regierung, energische Maßregeln zu ergreifen. Aber Dank der hohen Kultur der Völker sind derartige Erscheinungen in Westeuropa selten. In Rußland dagegen existieren eine Unmasse von Sekten mit so bizarren Dogmen, daß das Verbrechen geradezu auf ihrer Fahne geschrieben steht. Trotz aller Unkultur der russischen Sektierer läßt sich dennoch hin und wieder eine gewisse Ähnlichkeit zwischen ihren Ideen und den Ideen der deutschen Mystiker nachweisen. Infolge dessen glaube ich, daß meine Arbeit über dieses Thema für jeden Kriminalisten ein gewisses Interesse haben kann.

I.

Mystiker und Pietisten.

Quem deus vult perdere dementat.

Bevor wir zu den einzelnen russischen Sekten übergehen, wollen wir in Kürze einige ältere Verbrechen in Erinnerung bringen, welche in verschiedenen Staaten Europas begangen wurden. Diese besitzen sowohl für den Arzt, wie für den Juristen eine sehr große Bedeutung, weil jedesmal die Frage über Zurechnung der Angeklagten entschieden werden muß.

Wir beginnen mit einem alten französischen Prozeß. In den Jahren 1756 bis 1760 existierte in Paris die Sekte der Konvulsionisten, deren Mitglieder sich den schauderhaftesten Qualen hingaben in dem Wahn, dem Beispiele des Heilandes nachzueifern, welcher zum Wohle der Menschheit am Kreuze gestorben ist. An der Spitze der Gesellschaft standen ein gewisser de la Barre, Advokat aus Rouen, und der Pater Cottu. Jedem von ihnen war eine Reihe von Schwestern koordiniert, welche sich von den beiden Herren die schauderhaftesten Martern gefallen ließen. An jedem Karfreitag wurden eine oder mehrere Schwestern ans Kreuz geschlagen und manches Mal über eine Stunde lang dieser Marter ausgesetzt. Jeder Gräuel hat aber ein Ende. Am Kar=

freitag 1760 wurde die ganze Gesellschaft von der Polizei überrascht. De la Barre wurde ins Gefängnis abgeführt; beim Verhör bestand er darauf, daß er seine Pflicht erfüllt hätte. Die Schwestern änderten aber ihre Meinung, sobald man sie von seinem Einflusse befreit hatte, und erklärten, daß man sie auf die schauderhafteste Weise hintergangen hätte[1]).

Bevor wir von Frankreich zu Deutschland übergehen, müssen wir bemerken; daß eine unerwartete Entwickelung des Pietismus in einer gewissen Gegend gewöhnlich mit einem Unglück endet. Als Beispiel mögen folgende Fälle dienen:

Im Anfange dieses Jahrhunderts entstand im Städtchen Ampelswang (Österreich) die Sekte der Pöschelianer. Die Gründer waren die Pfarrer Pöschel und Gosner, welche predigten, daß Christus in uns selber wohne; unser Herz sei entweder ein Tempel Gottes oder eine Werkstätte des Bösen. Wenn man das Herz eines Menschen aus der Brust nehmen würde, dann könnte man deutlich sehen, wer darin herrsche, Satan oder der Heiland. Mit derartigen Reden brachten beide Pfarrer die Gemeinde in Aufregung, wobei sie den Bauern erklärten, daß das Ende der Welt bevorstehe, und daß alle Juden die Taufe annehmen würden. Die Gärung in der Ortschaft nahm eine solche Stärke an, daß die Regierung sich genötigt sah, die beiden Pfarrer zu entfernen. Aber das Unglück war schon in der Nähe. Die Bauern waren so an pietistische Übungen gewöhnt, daß sie

[1]) Correspondance littéraire, philosophique et critique par le Baron de Grimm et par Diderot. B. III. Paris 1823.

ohne täglichen Gottesdienst nicht auskommen konnten. Infolgedessen erwählten sie an Stelle der Pfarrer den Bauern Joseph Haas zum Prediger. Am Grünen Donnerstag des Jahres 1817 war die ganze Gemeinde zum Gebet versammelt, nur ein altes Ehepaar fehlte. Nun durchzuckte die Anwesenden der Gedanke: wir alle sind versammelt, weil Christus in unserem Herzen thront; diejenigen aber, welche nicht zum Gebet kommen, sind vom Teufel besessen. Von diesem Gedanken beherrscht, eilte der ganze Haufen zum Hause der Alten. Mit Gewalt wurden sie aus dem Bette gezerrt und mit Knüppeln totgeschlagen. Außer den Eltern fiel auch ihr Kind, ein Mädchen von 12 Jahren, dem Volke zum Opfer.

Der nächste Tag war Karfreitag. Beim Gebet entstand die Frage: Christus hat sich für die Menschheit geopfert, ist es gut, wenn sich jemand von den Brüdern oder Schwestern für die Gemeinde opfern wird? Die Frage wurde sogleich bejaht, und durch das Loos wurde ein junges Mädchen von 18 Jahren, Anna Götzinger, zum Tode bestimmt. Mit Freude ergab sie sich in ihr Schicksal und ließ sich ruhig ans Kreuz schlagen. Ihre Qualen erregten das Mitleid eines Burschen, welcher ihrem Leben durch einen Schlag auf den Kopf ein Ende machte. Nach dem Tode öffneten die Wahnsinnigen ihren Leib, um im Herzen die Spuren Jesu Christi zu suchen.

Bei dieser Beschäftigung wurden sie von der Polizei überrascht. Die Untersuchung dauerte 14 Monate und wurde niedergeschlagen, weil das Gericht die Angeklagten für unzurechnungsfähig erkennen mußte.

Viel bekannter ist das Verbrechen, welches sich im Jahre 1823 im schweizerischen Dorfe Wildenspuch (Kanton Zürich)

abspielte. [1]) Auch dort war ein pietistischer Kreis, aber an der Spitze desselben stand nicht der Pfarrer der Gemeinde, sondern eine Bäuerin Margarethe Peter. Dieselbe genoß bei ihrer Familie und allen ihren Bekannten eine sehr große Achtung, weil sie die dunkelsten Stellen der Bibel zu kommentieren verstand und, wie sie erzählte, des Nachts mit dem Teufel um die Seele ihrer Mitmenschen rang. Den 12. März rief sie ihre Anhänger zusammen und begann, den Teufel aus dem Hause ihres Vaters auszutreiben, indem sie mit Beilen und Äxten Dielen und Wände auf die energischste Weise bearbeitete. Der furchtbare Spektakel lockte die Nachbarn herbei, welche mit Hülfe der Polizei die Thüren einstießen und ins Haus drangen. Das Bild, welches sie erblickten, war schauderhaft: Wände, Dielen, Tische, Stühle — alles war zerhackt und zerbrochen. Die Einwohner waren in furchtbarer Extase und konnten blos mit Gewalt aus dem Hause entfernt werden. Nach einigen Tagen wurden sie wieder in Freiheit gesetzt, da die Polizei annahm, daß sie sich beruhigt hatten.

Aber kaum waren die Sektierer aus dem Gewahrsam entlassen, als sie sich von neuem im Hause der Peter versammelten. Margarethe erklärte, daß jetzt erst der Kampf mit dem Teufel beginne, sie müsse ihn austreiben, aber nicht aus den Wänden des Hauses, sondern aus lebenden Menschen. Zu gleicher Zeit begann sie mit einem Stock auf ihre Verwandten loszuschlagen.

[1]) J. L. Meyer, Schwärmerische Gräuelscenen oder Kreuzigungs-Geschichte einer religiösen Schwärmerin in Wildenspuch, Kanton Zürich. 1824.

Von den unsinnigen Schlägen floß das Blut der Armen über Gesicht und Kleider, aber kein Mensch wagte zu widersprechen, denn Margarethe schrie, daß sie deutlich sehe, wie der Teufel aus ihren Körpern entweiche. Nachdem dieses schauderhafte Spiel eine Zeitlang gedauert, erklärt die Prophetin ihrer Schwester Elisabeth, daß sie sterben müsse, um die Seelen vieler Christen, namentlich aber ihrer Verwandten, zu retten. Elisabeth gehorchte ohne weiteres. Sie wurde in ein Bett gelegt und mit einer Axt getötet. Darauf befahl Margarethe, daß man sie selber kreuzige. Die Gemeinde zauderte. Aber Margarethe erklärte, es sei keine Gefahr: jetzt müsse sie sterben, aber in 3 Tagen würde sie, nach dem Beispiel des Heilandes, auferstehen und ihre Schwester erwecken. Nach langem Zaudern, mit Thränen in den Augen, gehorchten die Anwesenden. Margarethe wurde in ihrem Bette gekreuzigt: die Hände wurden an den Bettwänden festgenagelt, die Füße an Holzklötzen, welche ins Bett hineingelegt wurden. Nachdem sie eine ganze Stunde diese Qual ausgestanden hatte, befahl sie, daß man ihr den Schädel spalte. Als dieses Unglück geschehen, ließ sich die Gemeinde zum Gebet nieder. Drei volle Tage standen die Wahnsinnigen an den Leichen der unglücklichen Mädchen und warteten auf die Erweckung der Märtyrer. Endlich entschloß sich Johann Peter, der Vater der Verstorbenen, den Behörden von dem Unglück Anzeige zu erstatten. Das Urteil des Gerichtes von Zürich war sehr hart. Alle Personen, welche die Befehle der Margarethe ausgeführt hatten, wurden zu Zuchthaus von 6—16 Jahren verurteilt. Das Haus, in dem sich die Gräuelscenen abgespielt hatten, wurde niedergerissen,

weil die Pietisten der Umgegend scharenweis herbeizogen, um am Grabe der Märtyrer zu beten.

Auch die neuere Zeit ist nicht frei von solchen Verbrechen. In Chemnitz (Königreich Sachsen) wurde in den 60er Jahren vom Schuster Voigt ein religiöser Verein gestiftet unter den Namen „heilige Männer". Im Jahre 1865 überredeten die Mitglieder dieses Vereins zwei Mütter, ihre kranken Kinder abzuschlachten, weil dieselben vom Teufel besessen wären. [1])

Im Jahre 1875 geschah eine ebenso furchtbare That im Städchen Vasarhely in Ungarn. [2]) Der Müller Szabo wurde auf seine alten Tage ungemein fromm und trat in die Sekte der Nazarener ein. Er begann seine Sünden zu bereuen und seinen Klienten das Korn zurückzuerstatten, welches er ihnen beim Mahlen gestohlen hatte. Aber alle seine Gebete und Thaten erschienen ihm ungenügend, um seine Missethaten zu sühnen. Daher beschloß er, sein eigenes Kind zu ermorden. Nachdem er lange Zeit im Gebet gelegen, erschlug er den Knaben mit der Axt. Beim Verhör gestand er, daß er gehofft hatte, der Herr werde sein Opfer nicht annehmen. Da aber vom Himmel keine Stimme erschallte, so mußte sein Kind sterben. Der Gerichtshof sprach sich im Urteil dahin aus, daß Szabo sein Verbrechen zwar in religiöser Schwärmerei begangen habe, aber vollständig zurechnungsfähig sei. Infolgedessen wurde er zu Zuchthaus auf 10 Jahre verurteilt.

---

[1]) Strack, Der Blutaberglaube p. 66 (nach Scherrs Kulturgeschichte).

[2]) Henne am Rhyn, Die Schmach der modernen Kultur, p. 55.

Wenn wir zu den russischen Verhältnissen übergehen, so werden wir ebenso traurige Thaten zu verzeichnen haben.[1])

Am Anfang der 70er Jahre dieses Jahrhunderts lebte in Irkutsk ein Altgläubiger, welcher nach langem Studium der Heiligen Schrift zur Überzeugung gekommen war, daß man, um eine Seele zu retten, nach dem Beispiele des Heilandes am Kreuze sterben müsse. Nachdem er sich durch Gebet und Fasten zum Tode vorbereitet hatte, nagelte er sich eigenhändig ans Kreuz und stützte seine rechte Seite auf eine Lanze, um das Gleichgewicht zu bewahren. Die Lanze fiel aber zur Erde, und der Alte blieb an der linken Hand hängen. In diesem Zustande fanden ihn seine Hausgenossen.

In den 30er Jahren geschah im Gouvernement Perm ein schauderhaftes Verbrechen. Ein Bauer opferte seine Kinder und verbarg die Leichen in einem Ameisenhaufen. — Im Gouvernement Wladimir mordete ein Bauer, mit Namen Nikitin, seine beiden Kinder. Während die armen Kleinen unter dem Messer des Vaters verbluteten, las die Mutter das Kapitel der Bibel über das Opfer Abrahams.

Die unsinnigste von allen derartigen blutigen Thaten war ein Mord im Gouvernement Tamboff (1854). Ein Bauer kam zur Überzeugung, daß man eine Seele nur in dem Falle retten könne, wenn man ein Verbrechen zu bereuen hätte. Unter dem Einfluß dieses absurden, egoistischen Gedankens beschloß er, einen Mord zu begehen. Zwei Jahre

---

[1]) Prugawin, Die Selbstvernichtung der russischen Sektierer (Russkaia Misl. 1885. Heft 1—3).

wartete er auf eine Gelegenheit; endlich erschlug er einen Nachbar mit der Axt.

Wenn wir einen Rückblick auf alle diese dunklen, blutigen Thaten werfen, dann müssen wir uns wundern, welch unseligen Einfluß die Heilige Schrift auf den ungebildeten Menschen ausüben kann. Die zehn Gebote, die Lehre des Heilandes von der Liebe zu seinem Nächsten sind vergessen, und nur die dunklen Seiten, welche von der Sünde, dem Opfer und der Sühne reden, ziehen die Aufmerksamkeit der Mystiker auf sich. Am liebsten lesen sie die allerdunkelsten Kapitel, z. B. die Propheten Daniel und die Offenbarung Johannis, Stellen, welche den genialsten Theologen Schwierigkeiten machen, werden von Subjekten wie Margarethe Peter auf die verrückteste Weise gedeutet.

Zum Schluß dieser Abteilung wollen wir noch ein Faktum aus der englischen Praxis anführen.[1]) — Vor einigen Monaten hatte sich ein gewisser Henry Marsk vor dem Zentralkriminalgerichtshof in London für fahrlässigen Todschlag seines eigenen Kindes zu verantworten. Der Angeklagte gehört zu der Sekte der „Sonderbaren Leute" (Peculiar People), welche sich weigern in Krankheitsfällen ärztliche Hülfe anzunehmen. In vorliegendem Falle wurde Marsk angeklagt, den Tod seines Kindes veranlaßt zu haben, welches an einer Lungenentzündung erkrankt war und vom Vater ohne ärztliche Hülfe gelassen wurde. Der sachverständige Physikus sprach sich in seinem Gutachten dahin aus, daß das Leben des Kindes durch geeignete Behandlung hätte gerettet werden können. Der Angeklagte erklärte aber ganz

---

[1]) Allgemeine Zeitung (München) 1898, Nr. 176.

offen, daß seine religiösen Anschauungen ihn verhinderten, sich in die Fügungen der Vorsehung dadurch einzumischen, daß er die Hülfe der medizinischen Wissenschaft anriefe. Den Geschworenen wollte aber die Richtigkeit dieser konfusen Ideen nicht einleuchten und sie erklärten den Angeklagten des unvorsätzlichen Todschlags schuldig.

II.

Die Wanderer und Verneiner.

Im 1. Kapitel haben wir eine Reihe von Verbrechen beschrieben, welche aus fanatischen Anschauungen begangen wurden. Aber einzelne dieser Ideen, wie z. B. der Opferwahn, wurzelten nicht immer in den Lehren einer ganzen Sekte, sondern entsprangen dem überreizten Gehirne eines einzelnen fanatischen Egoisten. Jetzt wollen wir zu den russischen Sekten übergehen, welche den Kampf mit den ewigen Gesetzen der Menschheit proklamieren und aufnehmen. Die Kenntnis ihres Lebens und ihrer Verbrechen ist von größerer Wichtigkeit, weil jede gröbere Missethat die Regierung zwingen kann, nicht nur dem Angeklagten sein Urteil zu sprechen, sondern gegen die ganze Sekte strenge Maßregeln zu ergreifen. Bevor wir aber mit unserem Thema beginnen, halten wir eine allgemeine Bemerkung für notwendig. Die Zahl der russischen Sektierer ist eine sehr bedeutende. Aber lange nicht alle haben ein Interesse für den Kriminalisten. Den größten Teil der Sektanten bilden die sogenannten Altgläubigen (Raskolniki oder Schismatiker). Sie haben offizielle Priester, sie erkennen die Sakramente an und lesen bei der Messe das Gebet für den Zaren. Ihr Streit mit

der Landeskirche ist ein formeller und datiert aus dem XVII. Jahrhundert, als der Patriarch Nikon die Bibelrevision vornehmen ließ, um die Schreibfehler auszumerzen, welche rohe Kopisten in den Text des heiligen Buches hineingebracht hatten. Unter dem Volke waren viele mit dieser Reform unzufrieden; sie löſten sich von der Kirche und zelebrierten die Messe bis zum heutigen Tage nach den alten Büchern, welche voller Fehler sind. Nun haben sich aber unter den Altgläubigen im Laufe der Jahre eine ganze Reihe von Strömungen herausgestellt. Die Proteste gegen die geltende Religion und Staatsverfassung wurden immer schärfer, und zuletzt haben sich Sekten gebildet, welche alle Grundzüge des modernen Staates bestreiten. Diese letzten führen den Sammelnamen „priesterlose", denn sie haben keine offiziellen Priester, der Vorbeter aber wird unter den Mitgliedern der Gemeinde gewählt.

Eine der interessantesten von diesen Sekten bilden die „Wanderer" [1]). Diese Fanatiker lehren, daß im russischen Reich und in der russischen Kirche nicht der Zar, sondern der Antichrist herrsche. Infolgedessen darf man nicht in den Städten und Dörfern wohnen, wo überall das Siegel des Bösen aufgedrückt ist. Im Gegenteil, man muß in die Wälder und in die Wüste fliehen, keine Abgaben zahlen, keine Pässe haben, kein Haus und kein Heim besitzen. Dank dieser Irrlehre hat die Sekte auch ihren Namen bekommen. Aber die Verhältnisse sind stärker, als der Wille des

---

[1]) Wer kein Russisch liest, kann sich über diese Sekten in folgenden Werken genauer informieren: Eckardt, Russische und baltische Kulturstudien. Leroy-Beaulien, Empire des Tzars.

Menschen. So fanatisch die Wanderer auch sind, aber sie mußten verschiedene Konzessionen machen, um den Kampf mit dem modernen Staate führen zu können. Da es bei den heutigen Verhältnissen unmöglich ist, ohne Obdach, ohne Geld und Stütze auszukommen, so entschlossen sich die Gründer der Sekte, ihre Anhänger in zwei Kategorien zu trennen. Den höchsten Grad bilden die „wahren Christen", welche Haus und Hof verlassen haben und im Lande umherziehen; die zweite bilden die wohnenden Christen. Diese letzteren haben ihr Verhältnis zum Staate nicht abgebrochen, sie sind bei der Ortsbehörde angemeldet, besitzen Haus und Gut, sind aber verpflichtet, die „wahren Christen" auf jede Weise zu unterstützen und ihnen namentlich ein sicheres Obdach zu gewähren. — Es ist klar, daß unter derartigen Bedingungen die Sekte sich aus ziemlich unlauteren Elementen zusammensetzt. Daher sind die Häuser der Wanderer so gebaut, daß den „wahren" Christen die Möglichkeit geboten ist, sich vor dem Auge der Obrigkeit zu verbergen. In jedem derartigen Hause sind geheime Kellerräume eingerichtet, deren Eingang auf eine interessante Art maskiert ist. Im Gouvernement Kasan wurde bei einer Untersuchung konstatiert, daß die geheime Thür sich in einem Schranke befand. Alle Regale waren mit Geschirr bestellt, mit Ausnahme des untersten; wenn man aber dasselbe anzog, so bildete sich eine Öffnung in der hinteren Wand des Schrankes, durch die man in die Kellerräume gelangen konnte. — In einem anderen Hause war der Eingang durch eine Sitzbank maskiert, welche am Speisetisch stand. Indem man die Bank aufhob, löste man zu gleicher Zeit ein Brett aus der Diele, an welches die Bank angenagelt

war, und der Eingang zu den geheimen Räumen wurde sichtbar. Wenn wir hinzufügen, daß aus der Kellerwohnung lange unterirdische Gänge direkt ins Feld mündeten, so muß man gestehen, daß derartige Häuser interessante architektonische Kunstwerke sind. Für Landstreicher und Diebe sind es natürlich unbezahlbare Schlupfwinkel.

Die Sekte entstand im Gouvernement Jaroslaf. Jetzt ist sie sehr verbreitet im hohen Norden, in Sibirien und an der Wolga. Hin und wieder findet man die Wanderer auch im Süden, aber selten.

Charakteristisch ist ihre Geschichte. Die Sekte entstand in den 40er Jahren. Die Regierung erfuhr von ihrer Existenz erst im Jahre 1849, als bei der Untersuchung gegen die Räuberbande, an deren Spitze die Strolche Paul und Abraham standen, genau nachgewiesen wurde, daß alle Mitglieder der Bande der neuen Lehre anhingen.

Aber abgesehen von den dunklen Existenzen, welche unter den Wanderern so zahlreich vertreten sind, ist die Kenntnis ihres Lebens für den Juristen auch aus einem anderen Grunde notwendig.

In der letzten Zeit ist man auf die Totenbestattung bei diesen Fanatikern aufmerksam geworden. Der Verstorbene verschwindet ohne Sang und Klang aus der Familie; wenn Bekannte oder Nachbarn zufällig nach ihm fragen, so erfolgt die stereotype Antwort: „er ist auf der Wallfahrt“. Nun wurden aber in den umliegenden Wäldern, Sandgruben und Steinbrüchen öfters Leichen gefunden, welche in saubere Leinen und Baste eingewickelt und mit Laub und Reisig zugedeckt waren. Bei der Untersuchung gelang es gewöhnlich die Person des Verstorbenen festzustellen; es

erwies sich jedesmal, daß er zur Sekte der Wanderer gehört hatte. Die Ursache des Todes konnte nicht konstatiert werden, weil die Verwesung der Leiche gewöhnlich bereits zu stark vorgeschritten war. Zu gleicher Zeit verbreitete sich das Gerücht, daß die Wanderer ihre sterbenden Mitglieder erwürgen, um ihre Seele zu retten. Namentlich die wohnenden Christen müssen vor dem Tode diese Marter erdulden, weil sie es im Leben besser gehabt hätten, als die richtigen Wanderer. Der Mord geschieht unter folgenden Umständen: Der Kranke reinigt seinen Körper und wird in weiße Kleider gehüllt. Darauf legt man den Sterbenden in die Ecke des Zimmers, wo die Heiligenbilder an der Wand hängen, und dann wird er umgebracht, indem ihn einer von den Mitgliedern der Gemeinde ein Kissen auf das Gesicht legt und sich auf dasselbe hinsetzt. Diese Art von Mord heißt beim Volke der rote Tod, weil das Kissen und das Hemd des Henkers von roter Farbe sind.

Die ganze schauderhafte Prozedur kam in der Litteratur im Jahre 1883 zum erstenmal zur Sprache; aber lange Zeit hielt man diese Erzählung für eine grobe Erfindung des Volkes. Leider hat sich diese Nachricht in der letzten Zeit bestätigt.

Den 10. September 1895 wurde im Gouvernement Wladimir im Walde am Dorfe Sibicha die Leiche des Bauern Andreas Sorin gefunden. Der Körper war bekleidet, wie oben beschrieben ist. Bei der Obduktion wurde konstatiert, daß der Tod durch Asphyxie erfolgt ist. Aus dem Verhör der Frau des Verstorbenen, welche die Anzeige an die Behörden gemacht hatte, erfuhr man, daß Sorin nicht in seinem eigenen Hause gestorben ist, sondern bei

einem gewissen Maurin, welcher im Dorf als Haupt der Wanderer bekannt war. Die Frau aber ist in dieses Haus nicht hineingelassen worden trotz der Forderung, ihren sterbenden Mann besuchen zu wollen. Auf Grund dieser Umstände haben die Geschworenen als bewiesen anerkannt, daß Sorin aus religiösen Gründen erwürgt worden ist.

Unsere Erzählung von den Wanderern wollen wir mit einem Prozeß beschließen, aus welchem zu ersehen ist, bis zu welchem Grade der Fanatismus die Leute verblenden kann.

Im Jahre 1897 wurde im ganzen russischen Reiche die Volkszählung durchgeführt. Nach dem, was wir von den Dogmen der Wanderer gesagt haben, konnte man erwarten, welche Gärung diese Maßregel unter ihnen hervorrufen würde. Aber es kam ärger, als man erwartet hatte. Im Norden und Osten des Reiches benutzten die Sektierer alle Mittel, um den Beamten zu entgehen, wobei ihnen ihre Häuser vortrefflich zu statten kamen[1]). Im Gouvernement Cherson hat sich aber ein furchtbares Drama abgespielt. Im Kreise Teraspol am malerischen Ufer des Dnjestr lebte auf einem einsamen Hofe eine Bauernfamilie mit Namen Kowaleff, welche zu den Wanderern gehörte. Als in diese Gegend das Gerücht gelangte, daß die Beamten jeden registrieren würden, gerieten alle Einwohner des Hofes in große Aufregung. Auf den Rat einer wandernden Nonne Witalia beschloß die ganze Familie und alle Personen, welche auf dem Bauernhof verpflegt wurden, sich das Leben

[1]) Plusscheffsky, Urteile des Volks über die Volkszählung vom 20. Januar 1897. St. Petersburg 1898. S. 81.

zu nehmen, um dem Siegel des Antichrists zu entgehen. Nun begann eine Reihe von Selbstmorden. Den 23. Dezember mußte Fedor Kowaleff unter einem Gebäude eine Grube graben. In diese Grube stiegen 6 Mann hinein und wurden von außen zugemauert. Den 27. Dezember wurden weitere 6 Personen bei lebendigem Leibe begraben. Den 13. Februar wurden 4 Personen in einer Sandgrube verschüttet. Sie legten sich ruhig ins Grab nebeneinander, und während die Schollen auf sie herabfielen, sprachen ihre zitternden Lippen das Gebet. Endlich am 27. Februar ging die letzte Gruppe zum Tode. Kowaleff sah, wie seine Mutter, seine junge Frau mit den kleinen Kindern auf den Armen, endlich mehrere Nonnen in den Keller unter seinem Hause heruntersteigen. Er selbst wollte mit ihnen sterben, aber man zwang ihn, draußen zu bleiben, um die Öffnung zu vermauern.

Auf diese Weise ist Kowaleff allein auf der Welt geblieben, nachdem er alles gemordet hatte, was ihm teuer war; 25 Menschen sind in den Tod gegangen — und weshalb? . . . um einen Wahn! —

Schrecklich ist die Sekte der Wanderer, noch ärger treibt es die Sekte der Verneiner (Gluchaja Netowschina). Der Wanderer meidet die Städte, welche vom Antichrist und seinen Dienern verpestet sind; er flieht in die Wüste, weil er hofft, dort Erlösung zu finden. Der Verneiner behauptet aber, daß der Böse alles Gute auf Erden verdorben hat. Überall herrscht Sünde und Schande. Die einzige Rettung ist der Tod. Ein derartiger Pessimismus trägt natürlich die schauderhaftesten Früchte, und oft genug hat man von den blutigen Thaten dieser Sektierer zu hören.

Im Gouvernement Wladimir ermordete im Jahre 1868 ein gewisser Michael Kurtin seinen siebenjährigen Knaben, um ihn vom Fluch der Sünde zu retten. Er selbst überlebte sein Kind nur um einige Tage, denn im Gefängnis verweigerte er die Annahme jeder Nahrung.

Der freiwillige Hungertod ist unter den Verneinern sehr verbreitet. Noch bis jetzt stößt man in den Wäldern von Ost-Rußland (Gouvernement Perm und Wjatka) auf kleine Holzbaracken in Form von Särgen, welche von den Sektierern benutzt werden, um sich zur letzten Ruhe zu legen. In diesen Baracken fand man öfters sterbende Menschen oder Leichen, deren Magerkeit deutlich bewies, daß sich die Unglücklichen freiwillig den Hungertod mit seinen furchtbaren Qualen erwählt haben, um ins Paradies zu gelangen.

Noch schrecklicher sind einzelne Episoden aus der Vergangenheit dieser Sekte.

Die eine von ihnen spielt im Gouvernement Saratoff an der Wolga.

Im Jahre 1802 überredete der Bauer Alexei Juschkin alle seine Bekannten, sich den Tod durch das Feuer zu geben. 80 Mann hörten auf seine unsinnigen Reden und verließen das Dorf, um in einer Höhle zusammen zu sterben. Glücklicherweise erfuhren die Nachbarn den schauderhaften Plan und überraschten die Sektierer. Aber nur mit großer Mühe gelang es ihnen, die Irrsinnigen von ihrem Vorhaben abzubringen. Sie waren in einer solchen Extase, daß einer von ihnen sein Kind erschlug, indem er schrie: „Ich morde es um Jesu willen".

25 Jahre lebten die Bauern in Ruhe und Frieden, aber dann brach der Fanatismus von neuem hervor. Als Pro-

phet trat der junge Juschkin auf und hat mit seinen Brandreden noch größeres Unglück angerichtet als der Vater. 60 Menschen, darunter ganze Familien, entschlossen sich zu sterben. Am bestimmten Tage begann ein fürchterliches Blutbad. Die Männer gingen von Haus zu Haus und mordeten gegenseitig Weib und Kind. Juschkin selbst stand in einer Scheune und vollbrachte Henkersdienste. Die Mörder kamen zu ihm, nachdem sie ihre blutige Arbeit beendigt hatten. Sie legten freiwillig ihre Häupter auf den Block und empfingen den Todesstreich. Auf diese Weise verloren 35 Menschen an einem Tage ihr Leben.

III.

Die Geißler.

> In Rußland giebt es Sekten, welche Religion mit nervöser Erregung verwechseln und mehr oder weniger erotischer Natur sind.
>
> Mackensie Wallace.

Der Unterschied zwischen den Altgläubigen und den mystischen Sekten der Geißler (Chlisti oder Leute Gottes) kann nicht stark genug betont werden. Die Altgläubigen sind und bleiben Kinder der griechisch-katholischen Kirche, trotzdem ihre Propheten und Lehrer manchen Unsinn in die reine Lehre Christi hineingebracht haben. Die Geißler dagegen haben keine Gemeinschaft mit dem Christentume. Ihre Überlieferungen sind eine Entstellung des Evangeliums, ihre Ethik eine Mischung von Asketismus und Unzucht, ihr Gottesdienst erotische Erregung bis zur Extase.

Die Sekte ist wahrscheinlich im XVII. Jahrhundert entstanden. Als Gründer wird ein Bauer aus dem Gouvernement Wladimir, Danilo Filipowitsch, genannt. Derselbe erklärte seinen Gläubigen, er selbst sei Gott Zebaoth, außer ihm seien keine anderen Götter. Er sei Mensch ge-

worden, um die sündige Welt zu retten. Seine Gebote bestehen aus folgenden Sätzen: trinke keinen Wein, berühre nie ein Weib, der Mann mit der Frau lebe wie Bruder und Schwester; die Lehre der Sekte halte geheim vor jedem Fremden.

Aus dem Gesagten ist zu ersehen, daß die Hauptbasis der Lehre dieser Sekte im Dogma der Menschwerdung ihres Propheten besteht, der auch ihr Gott ist. Im Christentume wird nur der Heiland als Gott und Mensch verehrt, bei den Geißlern ersetzt ihr Prophet den Heiland. Mit der Zeit ist der Gründer der Sekte allmählich vergessen worden, und folgende Sätze kamen zur Geltung: Jeder Mensch, welcher die Gabe der Prophezeiung hat, der kann Prophet werden, jeder Prophet ist aber zu gleicher Zeit der Heiland, der Mensch gewordene Sohn Gottes. Ihn beten sie an, ihm erweisen sie göttliche Ehren, seine Reden ersetzen ihnen das Evangelium. Da aber nervöse Personen leicht in Extase geraten, so kann man sich vorstellen, wie groß die Zahl dieser Heilande ist. Jedes Schiff (Gemeinde) der Geißler hat auch ihren Christus und ihre Madonna. Infolgedessen herrscht unter den Geißlern keine Einigkeit. Was in einer Gemeinde vorgekommen ist, kann der anderen nicht zur Last gelegt werden.

Bis jetzt haben wir bloß den rein theologischen Teil ihrer Lehre berührt. Es war notwendig, weil sonst das Weitere nicht recht verständlich wäre. Jetzt eine rein juristische Bemerkung.

Der § 203 des russischen Strafgesetzbuches spricht von der Zugehörigkeit zu Sekten, welche sich durch blutigen Aberglauben und fanatische Attentate auf eigenes oder

fremdes Leben oder durch andere unmoralische oder abscheuliche Handlungen auszeichnen. Auf Grund dieses Gesetzesparagraphen werden die Geißler gewöhnlich zur Verantwortung gezogen. Nun hat das oberste Kassationsgericht (der Senat) in seinen Urteilen vom 29. April 1892, 8. Juli 1892 und 7. November 1895 entschieden, daß im Urteile jedesmal festgestellt werden muß, welche von diesen Handlungen die Mitglieder der aufgehobenen Gemeinde begangen haben. Die Zugehörigkeit zur Sekte an sich ist kein Grund zur Anwendung des besagten § 203, denn die Dogmen der einzelnen Schiffe sind lange nicht identisch.

Auf diese Weise ist das Programm der Voruntersuchung bereits vorgeschrieben. Der Richter hat festzustellen: 1. Zu welcher Sekte die Angeklagten gehören, und 2. ob dieselben wirklich blutige oder unmoralische Thaten begangen haben.

Um die zweite dieser Fragen beantworten zu können, darf man nicht vergessen, was der Volksmund den Geißlern zur Last legt: sie sollen bei ihrem Abendmahl Menschenopfer bringen und bei jeder Versammlung das sechste Gebot verletzen. Diese beiden Fragen sind in der Litteratur und im Gericht oft genug zur Sprache gekommen [1]).

Vom Abendmahl der Geißler erzählt Paul Melnikoff, einer der größten Kenner der russischen Sekten, folgendes: Bei einer Versammlung wählen die Geißler ein junges Mädchen und erklären ihr, sie sei die Gottesmutter;

[1]) Paul Melnikoff, Die weißen Tauben (D. russische Bote. 1869). Reutsky, Die Leute Gottes. Iwanowsky, Die gerichtliche Expertise in Sachen der Geißler (Journal des Justizministeriums. 1897, Nr. 10).

die Gemeinde wünsche mit ihrem Leibe und dem Leibe des Heilandes, den sie gebären würde, das Abendmahl zu nehmen. Falls das Mädchen einwilligt, dann wird sie entkleidet und auf den Ehrenplatz gesetzt. Die Anwesenden beten sie wie eine Göttin an und nach dem Schluß des Gebets werden die Lichter gelöscht und die Orgie beginnt. Falls die Gottesmutter schwanger wird, dann versammelt sich die Gemeinde von neuem. Das Mädchen wird vollständig entkleidet und in eine Tonne gestellt, welche mit Wasser gefüllt ist. Darauf wird ihr die linke Brust abgeschnitten und die klaffende Wunde mit glühendem Eisen gebrannt. Die abgeschnittene Brust wird in kleine Scheiben geschnitten, welche die Geißler verzehren. Später, wenn die Gottesmutter einem Knaben das Leben giebt, dann wird derselbe erstochen und sein Blut beim Abendmahl getrunken, der Leib aber getrocknet und zu Staub zerstoßen. Dieses schauderhafte Pulver wird in den Brotteig geschüttet und verbacken; die Brote aber, welche auf diese Weise gewonnen werden, ersetzen beim Abendmahle den Leib Christi.

Wenn es wirklich wahr ist, daß sich die Geißler derartige Thaten erlauben, dann muß man anerkennen, daß der Kannibalismus in Europa noch lange nicht verschwunden ist. Diese ganze Erzählung ist jedoch äußerst unwahrscheinlich und vollständig unbegründet. Es ist kaum denkbar, daß ein blutjunges und dazu schwangeres Mädchen eine solche Operation vertragen kann. Außerdem darf man nicht vergessen, daß die Folgen dieser Verstümmelung schwer zu verbergen sind. Es vergeht immer eine gewisse Zeit, bis eine derartige Wunde heilt. In den Wäldern und Sümpfen, welche vor Jahrhunderten das Land bedeckten,

hätte man solche Schandthaten vielleicht verbergen können, aber nicht jetzt, wo der Landgendarm jedes entlegene Dorf besucht. Da aber ein derartiges Verbrechen gerichtlich niemals nachgewiesen wurde, so muß die ganze Erzählung vom Abendmahl der Geißler als Mythe angesehen werden.

Aus dem XVIII. Jahrhundert haben sich freilich die Akten eines Prozesses erhalten, aus dem zu ersehen ist, daß eine Bäuerin aus der Gemeinde der Geißler (damals Quäker genannt) beim peinlichen Verhör gestanden hatte, derartige Gräuelthaten begangen zu haben. Aber beim zweiten Verhör nahm sie ihre Aussage zurück und erklärte, daß sie dieses Geständnis abgelegt hätte, um die Folterqualen zu unterbrechen. Wenn wir hinzufügen, daß in diesem Prozeß die meisten Angeklagten in der Folterkammer gestorben sind, so wird man zugeben müssen, daß die Aussage des armen Weibes nicht als Beweis zu betrachten ist. Trotzdem dieses der einzige Prozeß ist, in dem die Frage über das Abendmahl zur Sprache gekommen ist, finden sich dennoch viele Schriftsteller, welche der Meinung Melnikoffs beitreten. Sogar Pelikan[1]), dessen Werk über die Skopzen und Geißler für klassisch gilt, behauptet, daß die Verstümmelung der Gottesmutter unwahrscheinlich sei, die Ermordung des Knaben aber nicht ganz zu verwerfen ist.

Wenn wir dagegen zur zweiten Anklage übergehen, so müssen wir gestehen, daß die Geißler einen höchst unmoralischen Lebenswandel führen; infolgedessen ist es sehr leicht möglich, daß sich bei ihrem Gottesdienst häßliche Scenen abspielen. Im Prinzip sind sie Asketen, denn sie

[1]) Forschungen über das Skopzentum. St. Petersburg. 1875.

verwerfen die Ehe. Da man aber nicht ungestraft die ewigen Gesetze verletzen kann, so entstand bei ihnen ein wüstes Leben, welches sie zum Gespötte des Volkes gemacht hat. Ihr Gottesdienst besteht aus dem Absingen von Liedern und Gebeten, welche von einem obscönen Tanze begleitet werden. Der Tanz bezweckt, die Sinne der Gemeinde derart zu reizen, daß die Propheten in Extase geraten. Um dies zu erreichen, entkleiden sich die Frauen vollständig, und beim Tanz geißeln sich die Mitglieder gegenseitig. Wenn man bedenkt, daß die Sektierer keine Familie haben, so kann man sich vorstellen, was bei einer solchen Zeremonie vorgeht.

Diese Annahme wird auch vollständig durch Thatsachen bestätigt, welche keinem Zweifel unterliegen.

Im Jahre 1889 wurde im Gericht von Simbirsk gegen gegen den Bauern Melnikoff ein Prozeß geführt. Bei der Untersuchung wurde nachgewiesen, daß der Angeklagte das Oberhaupt einer Gemeinde war, welche das Institut der Ehe verwarf. Nach dem Gottesdienst wurde der Beischlaf im Gebetshaus ausgeübt; Melnikoff selbst nahm stets mehrere Weiber zu sich ins Bett. Auf Grund dieser Thatsachen haben die Geschworenen als bewiesen anerkannt, daß in dieser Gemeinde der Gottesdienst mit unzüchtigen Scenen verbunden war.

Dieser Prozeß giebt uns ein anschauliches Bild vom unschönen Leben der Sekte, der folgende aber hat vom kriminalistischen Standpunkt ein größeres Interesse, weil die Angeklagten ein schweres Verbrechen begangen haben.

Am 13. Juni 1869 wurden in einem Dorfe des Gouvernements Saratow ein Bauer nnd eine Bäuerin arretiert, weil

sie wie rasend durch das Dorf jagten und auf ihre Pferde einhieben. Das Weib war ganz nackt und lenkte den Wagen, der Mann aber hatte als einzige Bekleidung ein Frauenhemd angezogen, und sein Gesicht und Körper waren mit Blut besudelt, welches aus mehreren Wunden floß; dabei waren beide so aufgeregt, daß man sie für trunken oder irrsinnig halten mußte. Es gelang sehr leicht, ihre Personalität festzustellen: der Bauer hieß Stasenkoff und seine Begleiterin Praskowja Kolesnikowa.

Am selben Tage wurde in der Nähe des Dorfes die Leiche eines jungen Mädchens gefunden, an der die furchtbarsten Verletzungen zu sehen waren. Bald kam auch Licht in die Sache.

Das tote Mädchen hieß Schwezowa und gehört zur Sekte der Geißler, ebenso wie Stasenkoff und die Kolesnikowa. Am 29. Juni waren sie alle bei ihrem Propheten Katasonoff gewesen und fuhren zusammen nach Hause. Außer den Dreien saßen im Wagen noch zwei andere Glaubensgenossen: der Bauer Kolesnikoff und ein Mädchen Kowtunowa. Eine Zeitlang fuhren sie ziemlich ruhig. Doch als sie an einem See vorbeifuhren, befahl die Kolesnikowa, welche als Mutter Gottes von ihnen verehrt wurde, die Kowtunowa ins Wasser zu werfen. Das wurde auch sogleich ausgeführt, trotzdem sich die arme Person energisch zur Wehr setzte. Darauf warf sich Stasenkoff gleichfalls auf Befehl der Madonna auf Kolesnikoff und überschüttete ihn mit Hieben. Da der letztere nicht im Stande war, sich zu wehren, so suchte er sein Heil in der Flucht und versteckte sich in einem Graben, von wo er die kommenden Dinge beobachten konnte. Stasenkoff blieb

mit den beiden Frauen zurück; alle drei warfen ihre Kleider ab und begannen einen unzüchtigen Tanz, wobei sie sich abwechselnd küßten und schlugen. Der Tanz wurde immer wilder, auf einmal ergriffen Stasenkoff und die Kolesnikowa das Mädchen und schleppten sie zum Wagen. Dort banden sie die Unglückliche ans Rad, setzten sich in den Wagen und hieben auf die Pferde ein. Nachdem das Mädchen tot war, ließ man ihre Leiche am Wege liegen, und Stasenkoff selbst warf sich unter die Räder. Die Gottesmutter ließ die Pferde zweimal über ihn hinweggehen, dann hob sie den halbohnmächtigen Menschen in den Wagen und eilte mit ihm weiter. Alle diesen grausigen Details sind bei der Untersuchung festgestellt worden; die Angeklagten negierten gar nicht ihre Schuld. Stasenkoff erklärte nur, daß er den Mord begangen hätte in der festen Überzeugung, daß die Gottesmutter im Stande sein würde, die Schwezowa vom Tode zum neuen Leben zu erwecken.

Wir haben diesen Prozeß ausführlich erzählt, weil man höchst selten einen Einblick in das intime Leben der Geißler bekommen kann. Hier haben sich aber die schauderhaftesten Scenen öffentlich abgespielt. Der Tanz am Ufer war eine Fortsetzung der Scenen im Bethause.

Solche Thaten können natürlich nicht straflos hingehen oder durch religiöse Schwärmerei entschuldigt werden. Beide Mörder wurden vom Gericht zu Zwangsarbeiten in Sibirien auf 17 ½ Jahre verurteilt.

Aus dem ganzen Prozeß können wir aber den Schluß machen, daß unser Volk recht hat, wenn es die ganze Sekte der Geißler mit scheelen Augen betrachtet. Professionelle Unzucht unter dem Deckmantel der Religion ist jedem Menschen widerlich.

Am Schluß dieses Kapitels kann eine kleine Parallele sehr am Platze sein, um zu zeigen, daß die enge Verbindung von erotischer und religiöser Extase nicht nur bei den russischen Sektierern, sondern auch bei den Mitgliedern der feinen Gesellschaft Deutschlands und Frankreichs nachzuweisen ist.

Als interessantes Beispiel können die Mucker von Königsberg [1]) angeführt werden. Dieser eigenartige Kreis ist am Anfang unseres Jahrhunderts von zwei Geistlichen, Ebel und Diestel, gegründet worden. Die Übungen waren äußerst eigenartig. Die Beichte wurde den Männern von Frauen abgenommen, wobei der Beichtende verpflichtet war, nicht nur seine Thaten, sondern auch seine Gedanken zu erzählen. Je ausführlicher und schamloser die Erzählung war, um so mehr wurde er gelobt und Gott gepriesen, daß er das Herz eines Verstockten erweicht hätte. Bei den Versammlungen der Gemeinde war ein beständiges Küssen und Umarmen üblich; in Gegenwart eines Fremden trat dagegen das zierlichste Zeremoniell ein. Wenn man hinzufügt, daß von den Frauen viele jung, schön und geistreich waren, so kann man sich vorstellen, was in der Sekte vorging. Ein noch ärgeres Beispiel ist in der französischen Litteratur zu finden. Im Buche Là-Bas von J. K. Huysmans [2]) ist eine ekelerregende Versammlung beschrieben, welche den Namen „die schwarze Messe“ führt. Die Messe wird in einer alten, verlassenen Kapelle gelesen, aber nicht zu Ehren Gottes,

---

[1]) Dr. O. Moll, Suggestion und Hypnotismus in der Völkerpsychologie. 1894. S. 391.

[2]) Paris. 1896.

sondern des Teufels. Das Hochamt celebriert ein Priester, welcher für seine Laster Amt und Würden verloren hat. In dem Ritual sind aber so obscöne Handlungen eingeflochten, daß die ganze Gesellschaft in die höchste erotische Extase gerät.

Derartige Thaten können vom strafrechtlichen Standpunkt nicht als indifferent angesehen werden, ich glaube aber kaum, daß sie im Strafgesetzbuch Deutschlands vorgesehen sind, denn der § 168 hat hauptsächlich die Beschimpfung der Kirche im Auge, der § 360 pct. 11 aber eine Übertretung zum Gegenstande. Blos der § 203 des russischen Strafgesetzbuches trifft den Nagel auf den Kopf. Deshalb ist der Paragraph im Projekt des neuen russischen Strafgesetzbuches beibehalten worden.

IV.

Die Skopzi.

Die Skopzi oder Eunuchen sind eine Sekte, welche aus den Geißlern entstanden ist. Die letzteren sind nach ihren Prinzipien Asketen, de facto aber eine Gemeinde unmoralischer Menschen. Da die Unzucht bei ihnen zu stark überhandnahm, so bildete sich ein Kreis von Fanatikern, welcher nicht nur den Asketismus als Dogma aufstellte, sondern auch ein sehr radikales Mittel angab, allen Ausschweifungen ein Ende zu machen. Dieses Mittel ist die Verstümmelung von Mann und Weib. Die Idee der Kastration ist keine neue. Im Orient werden Eunuchen als Haremswächter benutzt; in der päpstlichen Kapelle zu Rom gab es in früherer Zeit Sänger, welche kastriert wurden, um ihre hohen Stimmen zu erhalten. In beiden Fällen hatte die Kastrierung einen praktischen Zweck im Auge. Die russischen Sektierer wenden sie aber aus reinem Fanatismus an, indem sie fest überzeugt sind, daß es zur Rettung ihrer Seele aus den Krallen des Teufels notwendig ist. Trotzdem eine derartige Lehre jeden normalen Menschen geradezu abstoßen muß, so hat sie dennoch viele Anhänger gefunden, und die Gemeinden der Skopzen sind über ganz

Rußland verbreitet. Die Regierung bekämpft das Skopzentum mit allen Mitteln, welche ihr zu Gebote stehen. Im Strafgesetzbuch ist die Kastrierung anderer mit Zwangsarbeiten (Katorga), die Selbstverstümmelung und die Zugehörigkeit zur Sekte mit Deportation nach dem östlichen Sibirien bedroht. Dennoch ist in der Entwickelung der Sekte kein Stillstand zu bemerken. Deshalb ist es für jeden Justizbeamten notwendig, über Leben und Treiben dieser Fanatiker genau informiert zu sein.

Zum Studium dieser Frage ist genug Material vorhanden, weil aus den Akten der zahlreichen Prozesse manche interessante Daten zu entnehmen sind. Außerdem ist die Litteratur ziemlich reichhaltig, und in dem bereits erwähnten Werke von Pelikan haben wir ein Buch, welches in seiner Art vielleicht einzig dasteht.

Von den größeren Prozessen müssen folgende erwähnt werden. Der umfangreichste von ihnen kam im Jahre 1876 im Gouvernement Simferopol zur Verhandlung. Auf der Anklagebank saßen 136 Personen; die meisten von ihnen standen im Alter von 30—35 Jahren, neben ihnen saßen Greise, Jünglinge und sogar Kinder. Es waren auch mehrere sogenannte „geistige Skopzen" vertreten. Mit diesem Namen werden Menschen bezeichnet, welche sich für willensstark genug halten, um jeden Verkehr mit dem Weibe zu meiden, ohne sich verstümmeln zu lassen. Derartige Skopzen können, laut Beschluß des Senats, nur dann zur Verantwortung gezogen werden, falls sie für die Sekte Propaganda machen. Dieser Beschluß ist unbedingt richtig und gerecht, denn die Askese an sich kann natürlich nicht für eine strafbare Handlung erklärt werden.

Der zweitgrößte Prozeß ist im Jahre 1868 gegen den Millionär Plotizin geführt worden. Der Hauptangeklagte lebte in der Stadt Morschansk, im Gouvernement Tamboff, und hatte durch seinen Reichtum einen ungeheuren Einfluß in der Umgegend. Er selbst war nicht kastriert, wohl aber die vielen Männer und Weiber, welche in seinem Hause wohnten.

Im Moskauer Prozeß (1871) gegen die Brüder Kudrin waren 24 Angeklagte; im St. Peterburger Gericht wurden im Jahre 1870 sogar 58 Esthen für die Zugehörigkeit zum Skopzentum verurteilt. Aus dieser Thatsache ist zu ersehen, daß nicht nur Orthodoxe, sondern auch Lutheraner dieser Sekte beitreten.

Das sind die größten Prozesse, kleinere sind aber in vielen Städten des Reiches entstanden. Nach der Meinung von Pelikan sind die Skopzen am meisten verbreitet in den Gouvernements St. Petersburg, Kursk und Orel. Dann kommen Moskau, Tamboff, Simferopol und Bessarabien. Eine solche Ausbreitung der Sekte ist eine direkte Folge ihrer Organisation und ihrer Lehre. Die Geißler zerfallen in eine Masse von „Schiffen", welche blos ihre eigenen Propheten anerkennen; Dank einer solchen Dezentralisation ist die Entwickelung der Sekte eine schwache und die Zahl der Angeklagten eine sehr geringe. Die Skopzen dagegen behaupten, Gott ist zweimal zu den Menschen niedergestiegen. Das erste Mal in der Person Jesu Christi, das zweite Mal in der Person eines gewissen Seliwanoff, welcher ihre Sekte gegründet hat. Diesen letzteren beten sie an, und seine Gesetze werden von allen ihren Schiffen genau beachtet. Auf diese Weise stehen die Skopzengemeinden

mit einander in enger Verbindung und unterstützen sich beständig. Eine solche Hülfe ist notwendig, denn die Propaganda wird auf die rücksichtsloseste Weise geführt. Die Predigt spielt in dieser Hinsicht gar keine Rolle, wohl aber das Geld, die List und die Gewalt. Es sind Fälle konstatiert worden, in denen Leute sich für eine bestimmte Summe Geldes kastrieren ließen. Kaufleute sind durch die Skopzen in gewagte Spekulationen hineingezogen worden, um sie zu zwingen, der Sekte beizutreten. Das schauderhafteste Mittel der Propaganda ist aber die Verstümmelung der Kinder. Die Häupter der einzelnen Gemeinden sind verpflichtet, Familien aufzufinden, welche bereit sind, ihre Kinder zur Lehre in eine große Stadt abzugeben. Falls die Eltern einwilligen, dann ist ihr Kind verloren. Es wird dem Boten übergeben, welcher den Verkehr zwischen den Gemeinden vermittelt, und nach der Hauptstadt gebracht. Einmal im Jahr bringt der Bote den Eltern Geld und Grüße, der Knabe aber wird ihnen entfremdet, in die Gemeinde der Sektierer hineingezogen und verstümmelt.

Die Regierung kennt diese Schliche ganz genau. Infolgedessen ist es den Skopzen streng verboten, fremde Kinder zu sich ins Haus zu nehmen. (§ 61 des Statuts zur Verhütung strafbarer Handlungen.)

Wenn wir von der Organisation und den Grundlehren der Sekte zu den Beweisen übergehen, welche in einem Skopzen-Prozeß vorhanden sind, so müssen die wichtigsten natürlich in der Person der Angeklagten gefunden werden.

Der richtige Skopze ist kastriert. Entweder sind ihm die Hoden weggeschnitten oder auch der Penis. Bei Frauen ist die Verstümmelung nicht so arg. Um sie vollständig

steril zu machen, ist die Entfernung der Eierstöcke notwendig. Eine so komplizierte Operation kann aber ein roher Bauer nicht übernehmen; daher begnügen sich die Skopzen mit Einschnitten an den Schamlippen und an den Brustwarzen, denn sie glauben, die Reizbarkeit des Organismus auf diese Weise zu vermindern.

In neuerer Zeit ist die Kastration der Männer auf schlauere Art vorgenommen worden. Die Hoden werden nicht abgeschnitten, sondern auf künstlichen Wegen atrophiert, indem die Operateure die Samenkanäle durch Stiche oder durch systematische Anziehung des Hodensackes verletzen. Eine solche Behandlung dauert oft wochenlang, erreicht aber denselben Zweck, wie der radikale Schnitt. Außerdem hat die neue Methode den Vorteil für den Angeklagten, daß sie die Arbeit des Physikus und Untersuchungsrichters äußerst erschwert. Bei Entfernung des Gliedes und der Hoden ist jeder Zweifel ausgeschlossen, daß der Angeklagte verstümmelt worden ist; daß aber das Atrophieren der Hoden auf künstlichem Wege hervorgerufen wurde, ist garnicht so leicht zu konstatieren.

Eine so furchtbare Verstümmelung wie die Kastrierung hat natürlich einen zerstörenden Einfluß auf den Organismus des Menschen, namentlich bei den Männern. Die Muskeln werden schlaff, und es tritt eine vollständige Entkräftung ein; falls aber die Kastrierung an einem Kinde vorgenommen wurde, so ändert sich sogar der Knochenbau. Daher kann man die Kastraten ziemlich leicht an ihrem bartlosen, aufgedunsenen Gesicht und ihrer widerlich hohen Stimme erkennen. Der Beschäftigung nach sind sie gewöhnlich Wechsler und Bandfabrikanten, weil ihre Konstitution ihnen die schwere Arbeit unmöglich macht.

Die Skopzenprozesse haben für den Kriminalisten ein besonderes Interesse, indem sie deutlich beweisen, wie wichtig es ist, durch Studium der alten Akten gewisse Erfahrungen zu sammeln, um die Verteidigungsmethode der Angeklagten würdigen zu können. Die Skopzen haben sich nämlich ein ganzes System der Lüge konstruiert. Sie bestreiten stets, wenn ihnen die Kastrierung der anderen zur Schuld gelegt wird, 1. weil sie sich selbst von den Zwangsarbeiten in den Bergwerken Sibiriens retten müssen, und 2. um die Häupter der Gemeinden zu schützen. Diese letzteren Personen werden auf jeden Fall herausgelogen, denn sonst könnte die weitere Entwickelung der Sekte gehemmt werden. Wenn die eigene Verstümmelung nicht zu negieren ist, dann gestehen die Angeklagten, daß sie zur Gemeinde gehören; über die näheren Umstände, welche ihre Kastrierung begleitet haben, erzählen sie die schauderhaftesten Lügen. Da sich diese Aussagen beständig wiederholten, so wurde in dem alten Strafprozeß, welcher vor dem Jahre 1864 Gültigkeit hatte, folgender Paragraph aufgenommen: Es wird den Aussagen der Skopzen kein Wert beigelegt, wenn sie behaupten: „1. daß sie von unbekannten Leuten kastriert wurden oder von Leuten, welche bereits gestorben sind; 2. daß sie kastriert wurden während des Schlafes oder in so jungen Jahren, daß sie nicht wissen, wer diese That begangen hat, wann das Unglück geschehen und daß sie bei der Operation keine Schmerzen gefühlt haben; 3. daß sie ihre Glieder durch einen Schlag oder eine Krankheit verloren haben."

Jetzt hat die Theorie der formellen Beweise in Rußland keine Gültigkeit, aber der angeführte § 588 hat für den Untersuchungsrichter ein gewisses Interesse bewahrt. Jede

von den Aussagen der Skopzen, welche in ihm erwähnt wird, ist seiner Zeit genau studiert worden, und wenn dieselbe für eine Lüge erkannt worden ist, so kann man sich auch künftig an diesen Schluß halten.

Nun müssen wir aber noch eine Erfindung der Skopzen besprechen, welche wert ist, in der Litteratur erhalten zu werden. Wir meinen die freiwilligen Geständnisse, welche sie von Zeit zu Zeit ablegen. Das geschieht auf folgende Weise. Im Polizeibureau oder beim Untersuchungsrichter erscheint ein Kastrat und gesteht reumütig, daß er viele Menschen verstümmelt hat. Nun wird die Untersuchung eingeleitet, der Angelagte macht eine ausführliche Aussage und giebt dem Richter eine ganze Reihe von Personen an, welche durch ihn wider ihren Willen unglücklich geworden sind. Die angegebenen Personen werden zitiert und erkennen in dem Arrestanten den Menschen, welcher sie verstümmelt, nachdem er ihnen durch einen Schlaftrunk oder auf andere Weise die Möglichkeit genommen, sich zur Wehr zu setzen.

Derartige Prozesse sind öfters insceniert worden. Im Gericht zu Orel wurde eine Verhandlung geführt gegen einen alten Soldaten, welcher die Kastrierung von 45 Personen eingestanden hatte, im Gericht zu Charkoff wurde ein anderer verurteilt, weil er die Kastrierung von 60 Personen auf sich genommen; in einem Prozeß des Gerichts zu Kursk war die Zahl der Opfer mit 106, in einem zweiten mit 114 angegeben.

Jeder vernünftig denkende Mensch muß einsehen, daß derartige Selbstanklagen mit der Wahrheit nichts zu thun haben. Es ist ein geschicktes Manöver, um die Leiter der Sekte zu schützen. Das Schwert des Gesetzes trifft den

armen Teufel, welcher für Geld und gute Worte die Schuld anderer auf sich genommen. Der Hauptschuldige entschlüpft den Händen des Richters und arbeitet weiter an der Vergrößerung der Sekte. In Anbetracht einer solchen Reihe von Thatsachen halten wir uns für berechtigt, den Schluß zu machen, daß von allen fanatischen Sekten die Skopzen die gefährlichste ist. Wenn bei den Verneinern nach vielen Jahren wieder einmal ein Massenmord geschieht, dann ist das ganze Land aufgebracht, und den Schuldigen trifft stets das Schwert des Gesetzes. Durch die Skopzen werden aber jedes Jahr Hunderte von Menschen verstümmelt, aber wie selten ereilt den Verbrecher die gerechte Strafe.

Hiermit schließen wir unsere Arbeit, welche natürlich keinen Anspruch haben konnte auf eine ausführliche Behandlung des Themas. Aber die angeführten Thatsachen und Prozesse können die Bedeutung des Fanatismus als Faktor des Verbrechens genügend feststellen.

Wenn wir jetzt fragen würden, wie hat sich der Richter diesen Verbrechen gegenüber zu benehmen, so würden wir ohne Schwanken antworten: seine Pflicht thun, denn „kein Verbrechen läßt sich durch religiöse Irrlehren entschuldigen". Die Regierung dagegen, welche für die öffentliche Sicherheit und Vorbeugung der Verbrechen zu sorgen hat, darf nicht vergessen, daß die Bildung des Volkes das einzige Mittel ist, welches imstande ist, dem Fanatismus einen Damm entgegenzusetzen. „Licht, mehr Licht" muß in die dunklen Volksmassen hineingebracht werden.

In gleichem Verlage ist erschienen:

Aberglaube und Strafrecht.

Ein Beitrag zur Erforschung des Einflusses der Volksanschauungen auf die Verübung von Verbrechen.

Von

August Löwenstimm,

Gehilfe des Jurisconsults im Justizministerium zu Petersburg.

Mit einem Vorwort

von

Dr. J. Kohler,

Professor an der Universität zu Berlin.

Preis Mk. 2.50.

Aus den Urteilen der Presse:

Archiv für Strafrecht, Bd. IX, Heft 5:

Es giebt wohl keinen mit der Praxis vertrauten Richter, der nicht in seiner amtlichen Thätigkeit mehr oder weniger häufig auf Aberglauben gestoßen und einen inneren Zusammenhang desselben mit der Verübung strafbarer Handlungen wahrgenommen hat. Selbst in den der höchsten Kultur erschlossenen Ländern werden Beobachtungen dieser Art gemacht, und wenn auch der Aberglaube sein Unwesen hauptsächlich in den unteren Schichten der Bevölkerung treibt, so greift er doch auch infolge des dem Menschen eigenen Hanges an das Uebersinnliche und Mystische bis in höhere Kreise hinein, sei es in der Form der Wahrsagung und des Glaubens an den Blick in die Zukunft, oder des Spiritismus u. dergl. Allerdings hat man mit Rücksicht auf den Fortschritt, den die allgemeine Bildung gemacht, davon Abstand genommen, dem Aberglauben eine Einwirkung auf die Normen der Strafgesetzbücher einzuräumen und hat die bezüglichen Vorschriften früherer Zeiten fast ganz aus dem Kreise des Strafrechts verbannt. Allein gerade dies hält der Verf. für fehlerhaft und bekämpft dieses Ignorieren des Aber-

glaubens und seiner Wirkung in der Strafgesetzung. Er hat zu dem Ende eine in hohem Grade interessante und voller Beachtung würdige Arbeit geliefert, in der er die — namentlich in Rußland und Deutschland — noch jetzt am häufigsten auftretenden Formen des Aberglaubens gesammelt, dargestellt und ihren Zusammenhang mit der Verübung von Verbrechen nachgewiesen hat. Er hat dabei zwischen den Fällen unterschieden, in denen der Aberglaube Grund und Anlaß zur deliktischen Handlung war, und denjenigen, bei denen er nur als Mittel zur Deliktsbegehung diente, z. B. zur Ausübung des dem Aberglauben Ergebenen benutzt wurde. Indem Verf. die gänzliche Ausrottung des Aberglaubens nur von Religion und Schule erhofft, geht er auf die Quellen zurück, aus welchen er entsprungen, und findet unter ihnen auch die Gesetzgebung in verschiedenen rigorosen, z. B. gegen Selbstmörder gerichteten Bestimmungen, und die katholische Religion in mancherlei Einrichtungen und Gebräuchen, wie z. B. in den Anordnungen zur Austreibung des Teufels. Für jetzt verlangt er aber ein Eingreifen der Gesetzgebung zum mindesten dahin, daß der Strafrichter verpflichtet werde, bei Abmessung der Strafe ebenso wie die Motive des Thäters auch die Mitwirkung des Aberglaubens zu berücksichtigen, und müsse sich deshalb der Richter sowohl mit den allgemein verbreiteten, wie mit den nur in einzelnen Provinzen oder Ortschaften vorkommenden Sätzen des Aberglaubens bekannt machen. Ihm diese Bekanntschaft zu erleichtern, dazu soll seine Zusammenstellung dienen. Daß auch der Richter aus dem Buche mancherlei Anregung für sein amtliches Wirken schöpfen kann und Belehrung findet für die Behandlung des auf Aberglauben gestützten Thuns, ist nicht in Abrede zu stellen, und ist schon deshalb das Buch als eine hervorragende und empfehlenswerte Erscheinung in der juristischen Literatur zu bezeichnen.

Kritische Vierteljahrsschrift, 3. F., Bd. IV, H. 2:

Welche Stellung ist dem Aberglauben im Strafrecht anzuweisen? Die naheliegende Auffassung desselben als Strafausschließungsgrund, etwa wie Trunkenheit, Irrsinn oder eine andere, die freie Willensbestimmung — wenn auch nur vorübergehend — ausschließende Erscheinung, wird vom Verf. durch den betreffenden Hinweis widerlegt, daß alle abergläubischen Vergehungen bei voller Geistesfrische projektiert und ausgeführt werden. Immerhin kann jedoch eine erhöhte Erregung infolge des Aberglaubens nicht ganz verneint werden und nur dem Einflusse dieses Wahnes ist es zuzuschreiben, daß sich sonst unbescholtene Personen zur beabsichtigten Begehung der schwersten Verbrechen hinreißen lassen. Dieser Gesichtspunkt führt den Verf. zur Auffassung des Aberglaubens als Strafmilderungsgrund für den Thäter, der unter diesem Banne gehandelt, als Strafverschärfungsgrund hingegen für denjenigen, der sich den Aberglauben anderer zunutze gemacht hat.

Literarische Mitteilungen für Juristen und Verwaltungsbeamte, 1897, Nr. 516:

Verf. will eine Lücke in der bisherigen Strafrechtswissenschaft ausfüllen, die seiner Ansicht nach — gewiß mit Recht — in der Nichtbeachtung des Volksaberglaubens als Triebfeder vieler Verbrechen liegt. Der sehr gewandt geschriebenen, auch ethnographisch sehr interessanten Broschüre ist eine große Verbreitung und Stellungnahme unserer Autoritäten zu dieser schwierigen Frage zu wünschen. Die Aufgabe, die sich Verf. gestellt hat, ist ebenso verlockend als schwierig. Denn es läßt sich nicht verkennen, daß die Grenzlinien jener dunklen seelischen Regungen, welche so vielfach Denken und Handeln, also auch das strafrechtliche Handeln der Menschen bestimmen, sehr schwer zu fixieren sind. Die Dialektik des Verf. ist glänzend. Die Abhandlung ist von einem geistreichen Vorwort der Berliner Prof. J. Kohler begleitet.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft, 1898, H. 1:

Des Neue, was der Verf. bietet, ist qualitativ recht wertvoll. Das „Erschlagen der Cholera" in einem alten Weibe knüpft an uralte griechische Mythensagen an. Ein Menschenopfer in uraltem Sinne ist bei den Samojeden unserer Zeit durch Gerichtserhebungen nachgewiesen. Das „Umpflügen" der Ortschaften gegen Seuchenangriffe und manches andere bildet eine wertvolle Bereicherung unserer Kenntnisse. Wie gefahrvoll für unsere Gesellschaftsordnung die Aeußerungen des „Aberglaubens" werden können, das zu zeigen, wird dem Verf. nicht schwer; ganz richtig führt er aus, wie indeß der Aberglauben nicht als das Motiv der ungesetzlichen Handlungen, sondern als eine bis zu einem Grade zwingende Disposition des Individuums zu betrachten ist. Das Wichtigste scheint allerdings die zum Schlusse erörterte Frage nach der Beseitigung dieser gefährlichen Disposition, nach der Ausscheidung derselben aus der damaligen Gesellschaft. Daß dabei Volksunterweisung das wesentlichste sei, erkennt man auch in Rußland an; mutet man aber auch hier ihren Erfolgen nicht allzu viel zu? Was heute allen „Aberglauben" kennzeichnet, ist, wie das Vorwort ganz treffend sagt, das „Animistische" — oder „Dämonistische" — in den versuchten Erklärungen der Erscheinungen im Gegensatze zum physikalischen Causalismus. Beide Prinzipien ringen auf vielen Gebieten des Erkennens miteinander, und es ist gewiß richtig, daß die Ausbreitung des letzteren in der Denkweise des Volkes dem ersteren allmählich immer mehr an Boden entziehe; das ist dann in dem Grade gesellschaftlich nützlich, in welchem der Aberglaube sich schädlich erweist. Wird es aber jemals zu einem völligen Siege des einen Prinzipes an sich wegen seiner irreleitenden Schlußfolgerungen, die in vielen Fällen gesellschaftsgefährlich wirken, aus dem Denkkreise eines fortgeschrittenen Kulturvolkes gänzlich ausscheiden? Das muß am Schlusse unseres Jahrh. noch mehr be-

zweifelt werden als an dem des vorigen. Angesichts der täglichen Erfahrung dürfen wir uns nicht täuschen, daß nicht nur die sogen. „Volksanschauungen", sondern die unserer „Gesellschaft" überhaupt — selbst die wichtigsten Materien nicht ausgeschlossen — einem Gewebe gleichen, in welchem das eine Prinzip die Kette, das andere den Einschlag bildet. Daß die beiden Gewebfäden an sich so gegensätzlich sind, giebt dem Gewebe jenen interessanten Schiller, an dem sich die Menge erfreut. Auch diese Erscheinung ist ein Ergebnis historischer Entwickelung. Man wird darum den Standpunkt des Praktikers billigen, den Aberglauben, auch ohne ihn bei der Wurzel zu fassen, in jenen Formen aufzusuchen und zu bekämpfen, in denen er gesellschaftsgefährlich erscheint. Ist dann eine Kenntnis in dem vorliegenden Buche zunächst auch als ein notwendiges Rüstzeug einer gerechten Strafrechtspflege gedacht, so sichert demselben doch auch ein höherer Standpunkt unser Interesse. J. Lippert.

Soziale Praxis, VII. Jahrg., Nr. 6:

Der Verf., ein russischer Jurist, macht in dieser Studie auf eine Lücke im Strafrecht aufmerksam, die durch Nichtbeachtung des Einflusses entstanden ist, den der noch immer in allen Bevölkerungsschichten weitverbreitete Aberglaube auf das Denken und Handeln zahlreicher Individuen ausübt. Neben dem juristischen besitzt diese Studie aber auch ethnographischen Wert, weil sie eine Reihe erstaunlicher Thatsachen und bemerkenswerter Prozesse aus aller Herren Ländern mitteilt, die darlegen, wie tief noch immer der finsterste, zu Verbrechen reizende Aberglaube in den Völkern wurzelt.

Zeitschrift des Vereins für Volkskunde, 1898, H. 1:

Herr Löwenstimm ist ein Jurist, der, im Justizministerium in Petersburg angestellt, reichliche Gelegenheit hatte, den Einfluß des Aberglaubens auf die Verübung von Verbrechen kennen zu lernen. Er hat in diesem seinem Buche in 14 Kapiteln die verschiedenen kriminalen Wirkungen abergläubischer Volksmeinungen behandelt: Das Menschenopfer, das Umpflügen, Die Ermordung von Mißgeburten, Zauberei und Behexung, Die peinliche Befragung des Verbrechers, Die Vampyre und das Oeffnen von Gräbern, Die Talismane, Der Falscheid, Die Volksmedizin, Diebstähle, Der Betrug, Die Besessenheit, Unruhen zur Zeit von Epidemieen, Vermeintliche Verbrechen. Zunächst sind es ihm bekannt gewordene Fälle aus Rußland; Herr L. hat mit Recht sich nachzuweisen bestrebt, daß jener verbrecherische Aberglaube keine Eigentümlichkeit der russischen Völker ist, sondern sich in gleicher Art leider häufig genug auch in Westeuropa, so auch in Deutschland findet. Es sind das, wie Prof. Kohler in seinem beachtenswerten Vorwort ausspricht, düstere Dinge, die in den innersten eingeborenen Instinkten der Menschennatur begründet sind, die durch die mühsam darüber gelegte Kulturhaut oft mit vulkanischer Gewalt durchbrechen. Erziehung, Belehrung können hier allein helfen.

Kölnische Volkszeitung, Nr. 910:

Bezüglich der viel behaupteten jüdischen Ritualmorde glaubt der russische Gelehrte, daß die schon von den alten Vätern zurückgewiesene heidnische Beschuldigung, als gebrauchten die Christen Menschenblut beim Gottesdienste, später von der siegreichen christlichen Kirche auf die unschuldigen Juden übertragen worden sei. Wahrscheinlicher jedoch ist es, daß die Juden schon vor dem Auftreten der Apostel in Rom des Ritualmordes geziehen wurden und daß der Verdacht nachher auf die Christen ausgedehnt wurde, die man ja vielfach nur für eine Spielart der Juden hielt. In dem der Bekämpfung des Volksaberglaubens gewidmeten Schlußkapitel wird die Behauptung deutscher „Forscher", daß die Kirche den Wahnglauben fördere, um über ein dummes Volk herrschen zu können, mit dem Bemerken zurückgewiesen, daß die bezüglichen wissenschaftlichen Werke zur Zeit des Kulturkampfes geschrieben seien und sich durch Parteilichkeit gegen die Kirche auszeichneten.

Pester Lloyd, 1898, Nr. 57:

Der Verf., ein bekannter russischer Jurist, macht in dieser fesselnd geschriebenen Studie auf eine Lücke des Strafrechtes aufmerksam, die durch die Nichtbeachtung des Einflusses entstanden ist, den der noch immer in allen Bevölkerungsschichten weitverbreitete Aberglaube in seinen mannigfachen Erscheinungen auf das Denken und Handeln zahlreicher Individuen ausübt. Wer das zeitgenössische Volksleben in seiner Urwüchsigkeit kennen lernen will, der muß diese Studie lesen.

Gothaische Zeitung, Nr. 297:

Das Wertvolle an dem vorliegenden Buche besteht darin, daß es seine Belege nicht in ferner Vergangenheit, sondern in der lebendigen Gegenwart sucht. So wenig erfreulich es für uns, die Söhne des 19. Jahrh., auch ist, den Nachweis dafür zu erhalten, daß zahllose Verbrechen ihren Ursprung noch in dem finsteren Aberglauben finden — natürlich steht hier Rußland voran —, so interessant ist es doch, aus der juristischen Studie zugleich ein ungemein wertvolles Material für die Völkerpsychologie zu schöpfen. Die Darstellung ist leicht und gewandt, sodaß das Buch fast den Charakter einer Unterhaltungslektüre gewinnt. Und doch ist es wissenschaftlich um so wertvoller, als die Berührung des Aberglaubens mit dem Strafrecht ein Kapitel bildet, das noch viel zu wenig beachtet und behandelt worden ist.

Magdeburgische Zeitung, 1898, Nr. 179:

Eine hochinteressante Studie, die sowohl in juristischen Fachkreisen, als auch bei allen gebildeten Lesern Aufsehen erregen wird. Der Verf., Jurist von Fach, weist seine Berufsgenossen in Rußland und in Westeuropa auf eine Aufgabe juristischen und richterlichen

Studiums hin, die sie bisher stark vernachlässigt haben. Seine Abhandlung, aus der uns eine Fülle von Mitteilungen aus den verborgenen Winkeln der Volksseele und aus den finsteren Abgründen des Volkcharakters in Rußland und in Westeuropa entgegentritt, ist ein hervorragender Beitrag zur Volkskunde unserer östlichen Nachbarn und zur Völkerpsychologie überhaupt. Aus dieser Studie schöpft der Leser nicht nur ein Bild bisher ganz fremder oder doch nur wenigen Fachleuten bekannter russischer Rechtsverhältnisse, sondern auch eine Schilderung von verderblichen abergläubigen Anschauungen, Vorstellungen, Gebräuchen und Handlungen, von deren Existenz die an der Oberfläche der Gegenwart schwimmende Gesellschaft schwerlich eine Ahnung hat. Die Darstellung ist trotz des wissenschaftlichen Charakters des Buches leicht und flüssig und eine Menge von interessanten Prozessen, die in sie hineingeflochten sind, erhöhen den Reiz und die Spannung der Lektüre.

Berliner Gerichtszeitung, Nr. 195:

Der im Justizministerium zu St. Petersburg angestellte Verf. liefert uns mit dem Vorstehenden in dem gedachten Verlage in trefflicher Uebersetzung erschienenen Werkchen einen zunächst unter Zugrundelegung der russischen Verhältnisse für das russische, allgemein aber auch für unser sowie das Strafrecht aller Völker interessanten Beitrag zur Strafrechtspflege, der das anerkennende Vorwort Kohlers in vollstem Maße verdient. L. kommt auf Grund sehr eingehender, auch an der Hand praktischer Fälle geprüfter Untersuchungen dahin, daß für Strafsachen der Aberglaube zwar kein Motiv, aber eine Aeußerung der Unwissenheit und Rohheit ist, und die abergläubischen Vorstellungen nicht nur von einzelnen Menschen, sondern von der Masse des Volkes für unstreitige Wahrheiten gehalten werden, daß daher der einzelne, der unter dem Banne dieser Anschauungen eine strafbare Handlung begeht, wegen des Einflusses dieses Aberglaubens und der sonstigen Umstände der That ein Recht auf besondere Nachsicht hat. Er empfiehlt, dem Beispiele der Verf. des Entwurfs eines schweizerischen Strafgesetzbuches zu folgen, das dem Gerichte ein beschränktes Recht überlassen würde, die Strafe herabzusetzen, ohne durch die im Gesetze angegebenen Fristen und die Art der Strafe beengt zu sein, wenn der Angeklagte ein Verbrechen aus Aberglauben verübt hat, und wegen des Motivs, durch das er sich bei Verübung der Strafthat hat leiten lassen, sowie wegen der übrigen Umstände der That Nachsicht verdient. Bei der durch die Neubearbeitung unserer Gesetze jetzt notwendig gewordenen Neuredaktion der Strafprozeß-Gesetze dürfte das vorliegende Werk manche Anregung geben und entschieden Berücksichtigung verdienen.

Weimar. — G. Uschmann.